

Erste Satzung zur Änderung der Leistungsbezügesatzung der Hochschule Flensburg Vom 1. Juli 2022

Aufgrund des § 38 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) in der Fassung vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 309) in Verbindung mit § 7 Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung (LBVO) in der Fassung vom 17. Januar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 587), erlässt die Hochschule Flensburg nach Beschlussfassung durch den Senat vom 20. April 2022 und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat der Hochschule Flensburg vom 9. Mai 2022 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Leistungsbezügesatzung der Hochschule Flensburg vom 15. September 2016 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 85) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen eine ablehnende oder abweichende Entscheidung kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann begründet werden. Sollte er nicht begründet werden, wird nach Aktenlage entschieden.“

2. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Widerspruchsverfahren und Schlichtung

- (1) Über Widersprüche der Professorinnen und Professoren gegen Entscheidungen des Präsidiums über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen entscheidet ausschließlich das Präsidium. Über Widersprüche der Präsidiumsmitglieder gegen Entscheidungen des Ministeriums über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen entscheidet ausschließlich das Ministerium (§ 9 LBVO).
- (2) Die Hochschule Flensburg richtet eine Schlichtungsstelle ein. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Professorinnen oder Professoren der Hochschule Flensburg, die vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt werden.
- (3) Innerhalb von einem Monat nach Eingang des Widerspruchs führen die Schlichtungsstelle, die Antragstellerin oder der Antragsteller und das Präsidium ein gemeinsames Gespräch, um auf eine einvernehmliche Beilegung hinzuwirken.
- (4) Kommt kein Gespräch zustande oder wird in dem gemeinsamen Gespräch keine einvernehmliche Beilegung erzielt, gibt die Schlichtungsstelle der Widerspruchsführerin bzw. dem Widerspruchsführer und dem Präsidium die Gelegenheit, eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat abzugeben. Sollte keine Stellungnahme abgegeben werden, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Aktenlage.
- (5) Innerhalb von einem Monat nach Eingang der Stellungnahmen gibt die Schlichtungsstelle unter Berücksichtigung der Stellungnahmen die Entscheidungsempfehlung ab.
- (6) Eine endgültige Bescheidung durch das Präsidium erfolgt erst, nachdem die Schlichtungsstelle die Beendigung des Verfahrens formell festgestellt und eine Empfehlung ausgesprochen hat.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung durch das Wissenschaftsministerium des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 1. Juli 2022 erteilt.

Flensburg, den 1.07.2022

Hochschule Flensburg

Der Präsident
Dr. Christoph Jansen